



Luxembourg, 22 März 2002

PRESSEMITTEILUNG 03/02

Urteil in der Rechtssache E-8/00 *Norwegian Federation of Trade Unions and Others v Norwegian Association of Local and Regional Authorities and Others*

Kollektivverträge - Wettbewerbsregeln – Übergang von Pensionskassen

In einer Vorlageentscheidung vom heutigen Tag entschied der EFTA-Gerichtshof, dass kollektivvertragliche Bestimmungen, deren Ziel es ist, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern, nicht unter das Kartellverbot von Art. 53 EWR-Abkommen fallen. Kollektivvertragliche Bestimmungen, die darüber hinausgehende Ziele verfolgen oder die praktisch in diesem Sinne angewendet werden, unterliegen dem Kartellverbot von Art. 53 EWR-Abkommen.

Die Entscheidung erging als Antwort auf ein Vorlageersuchen des Arbeitsgerichts in Norwegen, bei dem ein Fall zwischen den norwegischen Gewerkschaftsvereinigungen (Norwegian Federation of Trade Unions (LO) u.a. gegen die norwegische Vereinigung von lokalen und regionalen Behörden (Norwegian Association of Local and Regional Authorities (KS) und 11 betroffenen Gemeinden anhängig ist. Der Rechtsstreit betrifft die Auslegung von Bestimmungen eines Kollektivvertrags für Gemeinden. Es geht dabei um die Frage, ob die Gemeinden gegen diese kollektivvertraglichen Bestimmungen verstossen haben, indem sie ihre Pensionssysteme von KLP auf einen anderen privaten Anbieter von Lebensversicherungen übertragen haben.

Das norwegische Arbeitsgericht hat dem EFTA-Gerichtshof einige Fragen betreffend dem Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Recht auf kollektivvertragliche Verhandlungen gestellt.

Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass sich das Verhältnis zwischen dem EWR-Wettbewerbsrecht und dem nichtharmonisierten Recht von Kollektivvertragsverhandlungen nach dem vom EuGH entwickelten *Albany*-Test vorgenommen werden muss. Nach diesem Test fallen die strittigen Bestimmungen *prima facie* nicht unter Artikel 53 EWR-Abkommen. Sollte das nationale Gericht allerdings zur Auffassung gelangen, die strittigen Bestimmungen verfolgen andere Ziele als die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern, dann käme das Kartellverbot von Artikel 53 EWR-Abkommen zur Anwendung. Sollten die Gemeinden durch diese Bestimmungen gezwungen sein, nur mit bestimmten Versicherern Verträge abzuschliessen, dann liegt darin ein Verstoss gegen das Kartellverbot.

Das nationale Gericht muss den faktischen Hintergrund feststellen und seine Entscheidung auf Basis aller wirtschaftlichen und rechtlichen Hintergründe treffen.

Der Volltext des Urteils befindet sich im Internet: www.efta.int.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument.